

Qualitäts- und Durchführungskriterien für das Schuljahr 2025/26

1 Teilnahme am Programm

- (1) Die Kommune gewährleistet, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme der jeweiligen Grund- oder Förderschule und des/der Bildungspartner/s geregelt sind, z. B. über die bereitgestellte Muster-Kooperationsvereinbarung (Abruf im JeKits-Intranet unter www.jekits.de). Es ist § 5 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW zu beachten, wonach Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern der Zustimmung der Schulkonferenz bedürfen.
- (2) Kooperationsvereinbarungen aus den Vorjahren haben weiter Bestand.

2 JeKits-Programmregelungen und Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die
 - Grundlagen für JeKits (**Anhang A**);
 - Informationen zu Unterrichtsumfang und -struktur in JeKits (**Anhang B**)
- (2) Die finanzielle Förderung wird als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz NRW ausgezahlt: Fachbezogene Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. Objektivierbares Kriterium zur Förderung des JeKits-Unterrichts ist die Maßeinheit Jahreswochenstunde, d. h. der zeitliche Umfang des Unterrichtsangebots. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit der Kommunen wird der Betrag der fachbezogenen Pauschale den beteiligten Kommunen bis zum Ende des ersten Quartals des betreffenden Kalenderjahres in einem Auszahlungsschreiben mitgeteilt. In den Anlagen zum Auszahlungsschreiben zur fachbezogenen Pauschale ist angegeben, welches Jahreswochenstunden-Kontingent für jede Schule zur Verfügung steht. Die Angabe dient der Orientierung, die Kontingente sind innerhalb einer Kommune oder eines Kommunalverbundes verschiebbar. Das

Auszahlungsschreiben ersetzt im Verfahren der fachbezogenen Pauschale einen Zuwendungsbescheid. Ebenso sind für Mittel der fachbezogenen Pauschale keine Antragstellung und auch kein Verwendungsnachweis erforderlich, da es sich rechtlich nicht um eine Zuwendung handelt. Die Verwendung der Mittel wird durch eine rechtsverbindliche Bestätigung nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres nachgewiesen, hierzu werden im Auszahlungsschreiben nähere Angaben gemacht.

- (3) Die Jahreswochenstunden, welche in den Anlagen zum Auszahlungsschreiben der fachbezogenen Pauschale angegeben sind, sind gemäß der Unterrichts- und Förderstruktur (Anhang B) für die Umsetzung des Programms JeKits einzusetzen. Förderfähige JeKits-Maßnahmen außerhalb des JeKits-Unterrichts sind z. B. Besuche externer Kulturveranstaltungen oder Abschlussaufführung der JeKits-Kinder, die mit einem größeren personellen und materiellen Aufwand verbunden sind. Bauliche Maßnahmen sind ausgeschlossen.

3 Aufgaben von Kommune und Bildungspartner

- (1) Der Bildungspartner erbringt den JeKits-Unterricht vor Ort. Er trägt die Kosten dafür selbst, soweit diese nicht durch die Landesförderung, Elternbeiträge oder kommunale Mittel abgedeckt werden.

- Der Bildungspartner bietet JeKits-Unterricht gemäß der Unterrichtsstruktur (**Anhang B**) an den in der Anlage zum Auszahlungsschreiben einer Kommune genannten Schulen an.
- An Förderschulen ist es erlaubt, von der Unterrichtsstruktur gemäß Anhang B abzuweichen, wenn eine Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse aus pädagogischen Gründen geboten ist.
- Im Schwerpunkt Instrumente trägt der Bildungspartner Sorge dafür, dass jedem Kind das von ihm gewählte Instrument für die gesamte Zeit des Schuljahres zur Verfügung steht.

- (2) Kindern aus Familien, die

- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII,
- Wohngeld nach Wohngeldgesetz,
- Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Ausbildungshilfen, oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

empfangen, kann die Befreiung von den Teilnahmebeiträgen erteilt werden („Sozialbefreiung“). In der zugewiesenen fachbezogenen Pauschale sind Mittel zum Ausgleich dieser Beitragsausfälle enthalten. Die Höhe der für den Ausgleich von Beitragsausfällen pauschal bereitgestellten Mittel orientiert sich an den vorliegenden amtlichen Schuldaten (Zahlen der Schülerinnen und Schüler, Schülerprognose, Sozialindex) der teilnehmenden Schulen.

- (3) Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig zahlungspflichtig am Programm teilnehmen, fällt der volle Elternbeitrag nur für das erste Kind an. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50 % („Geschwisterermäßigung“), soweit nicht eine vollständige Beitragsbefreiung greift. Zum Ausgleich der durch Geschwisterermäßigung entfallenden Teilnahmebeiträge ist in der fachbezogenen Pauschale ein Anteil von 35,70 € je geförderter Jahreswochenstunde enthalten.
- (4) Bei der Umsetzung und Durchführung des Programms arbeitet die Kommune mit den örtlichen Grund- und Förderschulen und Bildungspartnern, gegebenenfalls auch mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der kommunalen Bildungslandschaft wie OGS-Trägern, zusammen. Sie wirkt nach Möglichkeit dabei mit, dass die in den Kooperationsvereinbarungen festgehaltenen Absprachen eingehalten werden, insbesondere mit Blick auf die unentgeltliche Bereitstellung der nötigen zeitlichen und räumlichen Ressourcen im Rahmen der Verfügbarkeit in den Grund- und Förderschulen und Vorkehrungen bezüglich des Vertretungsfalles.
- (5) Die Kommune hat beim Bildungspartner dafür Sorge zu tragen, dass der Unterricht den allgemeinen Anforderungen an die musik- bzw. tanzpädagogische Qualität entspricht, etwa durch entsprechende Mindestqualifikationen der Lehrkräfte und durch Einhaltung der Vorgaben des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Die Kommune überzeugt sich regelmäßig davon, dass der Bildungspartner grundsätzlich entsprechend dem TVöD bezahlte Lehrkräfte einsetzt oder Honorare in einer Mindesthöhe der TVöD-Arbeitgeberkosten, Entgeltgruppe 9b, zahlt, wenn in Ausnahmefällen ersatzweise Honorarkräfte eingesetzt werden (siehe auch Anhang A, Abschnitt Qualität und Nachhaltigkeit)¹. Sie überzeugt sich außerdem davon, dass die in der Förderpauschale berücksichtigten Koordinierungstätigkeiten der Lehrkräfte ebenfalls vergütet werden.
- (6) Die Kommune stellt – insbesondere über die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zur Nutzung der angebotenen Fort- und Weiterbildungen – die angemessene Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte der Bildungspartner sicher.

¹ Honoraruntergrenzen sind der Anlage zur Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich zu entnehmen (siehe MBl. NRW. 2024 S. 812, geändert durch Runderlass vom 11. Dezember 2024, MBl. NRW. 2024 S. 1265). Hier ist in der Matrix der Basishonorare der letzte Abschnitt Kulturelle Bildung/Kulturvermittlung für JeKits relevant.

- (7) Die Kommune lässt beim Bildungspartner auf geeignete Weise die anfallenden programmrelevanten statistischen Daten wie Anzahl der Klassen, der Schülerinnen und Schüler und den Umfang von Unterrichtsausfällen erfassen und dokumentieren, z. B. durch Dienst- oder Stundenpläne, Anwesenheitslisten und Krankmeldungen. Diese Daten stellt die Kommune dem Landesverband der Musikschulen NRW für Controlling und Berichtswesen regelmäßig zur Verfügung.
- (8) Der Bildungspartner gewährleistet, dass sowohl im JeKits-Unterricht als auch bei JeKits-Aufführungen hinsichtlich der verwendeten Materialien und Inhalte die Vorschriften zum Urheberschutz gewahrt und ggf. anfallende Abgaben an die einschlägigen Verwertungsgesellschaften entrichtet werden.
- (9) Die Grund- und Förderschulen und die Bildungspartner beteiligen sich an der Öffentlichkeitsarbeit für das Programm.
- (10) Die Bildungspartner nehmen unabhängig von ihrer Trägerschaft oder Verbandszugehörigkeit an regelmäßigen Austauschtreffen teil.
- (11) Die Kommune unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine etwaige wissenschaftliche Begleitung.

4 Aufgaben des Landes

- (1) Das Land beteiligt sich mit einer pauschalierten Zuweisung an den Kosten des Programms. Die Pauschale wird in der Einheit „Jahreswochenstunde“ ausgedrückt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - Lehrkraftkosten-Grundbetrag für eine 45-minütige Unterrichtsstunde pro Woche eines Schuljahres in Höhe von 1.963,43 €.
 - Kosten der Koordinierungstätigkeit der Lehrkräfte im Tandem-Unterricht in JeKits 1 und für die Ensemble-Unterrichte in den JeKits-Jahren 2 bis 4 in Höhe von 382,87 €.
 - für Beitragsausfälle auf Grund von Geschwisterermäßigungen gem. 3(3) in Höhe von 35,70 €.
- (2) In der Pauschalzahlung sind zusätzlich Mittel zum Ausgleich von Beitragsausfällen entsprechend 3(2) enthalten.
- (3) Das Land übernimmt 50 % der Anschaffungskosten der für den Schwerpunkt Instrumente im Schuljahr 2025/26 erforderlichen Musikinstrumente im Rahmen einer Projektförderung. Erforderlich ist die Anzahl an Instrumenten, die benötigt wird, um jedem Kind kostenlos ein Instrument zur Verfügung zu stellen. Förderfähig sind dabei die tatsächlichen Anschaffungskosten der Musikinstrumente bis zu einem maximalen Durchschnittspreis von 250 € pro

Instrument². Im Rahmen des maximalen Durchschnittspreises werden auch werterhaltende Maßnahmen am Instrument gefördert.

- (4) Darüber hinaus sorgt das Land für eine inhaltliche und fachliche Begleitung des Programms in Kooperation mit dem Landesverband der Musikschulen NRW und anderen geeigneten Institutionen insbesondere durch:
- Bereitstellung von kostenlosen Fort- und Weiterbildungsangeboten für die im Programm unterrichtenden Lehrkräfte;
 - Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien;
 - Vorlage von Arbeitshilfen/Handreichungen und Mustervereinbarungen;
 - Unterstützung der Bildungspartner bei der pädagogischen Qualitätssicherung;
 - Beratung in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht.

5 Bildungspartner in freier Trägerschaft

- (1) Bildungspartner in freier Trägerschaft sind solche, die sich nicht in unmittelbarer Trägerschaft von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befinden.
- (2) Der Kommune steht es frei, geeignete Bildungspartner in freier Trägerschaft in die Programmdurchführung einzubeziehen (siehe Abschnitt „Qualität und Nachhaltigkeit“ in Anhang A).
- (3) Zur Sicherstellung der Programmregelungen sind mit Bildungspartnern in freier Trägerschaft eine Kooperationsvereinbarung bzw. ergänzende Vereinbarungen abzuschließen. Orientierung hierfür bieten die im JeKits-Intranet abrufbaren Muster-Kooperationsvereinbarungen. Kooperationsvereinbarungen und -verträge aus den Vorjahren haben weiter Bestand.

6 Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die JeKits-Einrichtungen haben auf allen öffentlichkeitswirksamen Ankündigungen zu JeKits an deutlich sichtbarer Stelle und alleinstehend in geeigneter Form mit dem Landeswappen³ in den vorgesehenen Farben auf die Landesförderung hinzuweisen verbunden mit dem Zusatz:
- „Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- Darüber hinaus ist bei öffentlichkeitswirksamen Ankündigungen folgender Hinweis anzubringen: „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Es wird durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

² Im JeKits-Intranet sind die Unterlagen (Förderhinweise, Antrag) des vergangenen Schuljahres abrufbar. Es können sich zum kommenden Schuljahr jedoch noch Änderungen ergeben.

³ Im JeKits-Intranet abrufbar unter <https://intranet.jekits.de/file/1ucPMCCQ4xaZE7Q.pdf>

- (2) Die JeKits-Einrichtungen nutzen nach Möglichkeit für die Darstellung des Programms in der Öffentlichkeit das bekannte Logo einschließlich Schriftzug und das entsprechende Corporate Design⁴.
- (3) Die Kommune und die mit ihr zusammenarbeitenden Grund- und Förderschulen und die Bildungspartner werden das Logo nicht in einer Weise verwenden, die den Bestand des Logos als Marke beeinträchtigen. Insbesondere ist es nicht zulässig, nach Ablauf des auf die Dauer der Programmteilnahme befristeten Nutzungsrechtes das Logo selbst oder ein Zeichen, das klanglich, schriftlich oder begrifflich mit den eingetragenen Marken verwechselbar ist und/oder Bestandteile des Logos enthält selbst zu nutzen und/oder nutzen zu lassen.

⁴ Im JeKits-Intranet abrufbar unter <https://intranet.jekits.de/file/Wu7AiOhGNhNF2V3.pdf>

Anhang A zu den Qualitäts- und Durchführungskriterien

Grundlagen für JeKits

gültig für das Schuljahr 2025/2026

Alle beteiligten Programmpartner verpflichten sich zu einer Umsetzung des Programms im Sinne dieser Standards.

Programmausrichtung

1. Das Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen mit den Schwerpunkten Instrumente, Tanzen und Singen oder einer Kombination dieser Sparten.
2. JeKits strebt drei zentrale Ziele an: Künstlerisches Lernen durch gemeinsames Musizieren oder Tanzen, kulturelle Teilhabegerechtigkeit und eine Bereicherung der kommunalen Bildungslandschaft.
3. Im Mittelpunkt des Programms steht das gemeinsame Musizieren oder Tanzen verbunden mit dem fundierten Einstieg in das Instrumentalspiel, das Tanzen oder das Singen.
4. Das Programm richtet sich an alle Kinder der Primarstufe der teilnehmenden Schulen.
5. JeKits ist ein Zusatzangebot zum Regelunterricht der Schule. Das Programm ergänzt den schulischen Musik- und Sportunterricht und ersetzt ihn nicht.
6. Das JeKits-Programm begleitet die Kinder während der ganzen Grundschulzeit.

Unterricht im JeKits-Programm

7. Jedes Kind erhält mindestens eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche, in den JeKits-Jahren 2 bis 4 auch mehr. Eine detaillierte Übersicht findet sich im Anhang B „Informationen zu Unterrichtsumfang und -struktur in JeKits“.
8. Der Unterricht in JeKits 1 wird immer von einer Lehrkraft der Grundschule und einer Lehrkraft des Bildungspartners gemeinsam im „Tandem“ erteilt. Ab dem 2. JeKits-Jahr unterrichten Lehrkräfte des Bildungspartners. Tandemunterricht und Team-Teaching mit zwei Lehrkräften des Bildungspartners ist möglich.
9. JeKits 1 findet immer im Klassenverband innerhalb der Stundentafel der Grundschule statt. Ab dem zweiten JeKits-Jahr kann der Unterricht in einem modularen System individuell organisiert sein (siehe Anhang B „Informationen zu Unterrichtsumfang und -struktur in JeKits“).

10. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Unterricht im Klassenverband in einem zweiten Jahr fortzusetzen. Hierzu stellen Schulleitung und Bildungspartner einen gemeinsamen Antrag und treffen verbindliche Vereinbarungen miteinander.
11. In der Regel beginnt mit dem zweiten JeKits-Jahr (oder in Sonderfällen mit dem dritten, siehe 10.) das gemeinsame Musizieren und Tanzen in Instrumental-, Tanz- oder Vokalensembles. Im Schwerpunkt Instrumente tritt der Unterricht in der Instrumentalgruppe hinzu, im Schwerpunkt Singen ist es möglich, Unterricht in einer Stimmbildungsgruppe anzubieten. (Nähere Informationen sind in Anhang B zu finden.)
12. Die Teilnahme an JeKits 1 ist kostenlos, ab dem zweiten JeKits-Jahr (mit Ausnahme gem. 10.) werden monatliche Elternbeiträge erhoben (siehe Anhang B „Informationen zu Unterrichtsumfang und -struktur in JeKits“).
13. Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen werden von den Beiträgen befreit („Sozialbefreiung“). Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.
14. Im Schwerpunkt Instrumente erhält jedes Kind ein kostenloses Leihinstrument. Grundschule und Bildungspartner entscheiden gemeinsam vor Programmstart, welche Instrumente wählbar sein sollen. An jeder Grund- bzw. Förderschule sollen den Kindern mindestens drei verschiedene Instrumente zur Wahl angeboten werden.
15. Mindestens einmal pro Schuljahr findet ab dem zweiten JeKits-Jahr eine Aufführung der JeKits-Kinder statt.
16. Der Unterricht ab dem zweiten JeKits-Jahr findet grundsätzlich zu Zeiten statt, die geeignet sind, allen interessierten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme zu ermöglichen.
17. Der Unterricht ab dem zweiten JeKits-Jahr findet vorrangig in den Räumen der Grundschule statt. Ist es der Grundschule trotz intensiver Bemühung nicht möglich, Räume zur Verfügung zu stellen, können geeignete abweichende Unterrichtsorte genutzt werden. Bei JeKits-Unterricht außerhalb des Schulgeländes sind zwischen den Kooperationspartnern verbindliche Vereinbarungen zu den Rahmenbedingungen des Unterrichts außerhalb des Schulgeländes zu treffen (Versicherungsschutz, Aufsichtspflicht, Wegekonzept).

Kooperation

18. Die Grund-/Förderschule und der Bildungspartner stimmen Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit gemeinsam ab und dokumentieren diese schriftlich.
19. Die räumlichen Bedingungen sowie die Ausstattung an der Grund-/Förderschule müssen den schwerpunktspezifischen Anforderungen des Programms gerecht werden.

20. Kommune, Grund-/Förderschule und Bildungspartner nutzen ihre Strukturen, um insbesondere Kinder aus bildungsfernen und finanzschwachen Familien durch gezielte Ansprache für eine Teilnahme während der gesamten Grundschulzeit zu gewinnen.

Qualität und Nachhaltigkeit

21. Der Bildungspartner setzt grundsätzlich qualifizierte Lehrkräfte ein. Darüber hinaus gewährleistet er, dass ausschließlich Lehrkräfte eingesetzt werden, gegen die hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung in JeKits keine Bedenken entsprechend § 72a SGB VIII bestehen (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen.
22. Qualifiziert sind insbesondere Lehrkräfte, die an einer Hochschule für Musik bzw. Tanz oder an einer vergleichbaren Institution (z. B. Universität, Musikakademie, Konservatorium) einen künstlerischen und/oder einen pädagogischen Abschluss (z. B. Elementare Musikpädagogik, Instrumental- bzw. Gesangspädagogik, Tanzpädagogik, Bachelor of Music) oder einen vergleichbaren Abschluss (z. B. für das Lehramt Musik) erworben haben.
23. Der Bildungspartner setzt grundsätzlich entsprechend dem TVöD bezahlte Lehrkräfte ein.
24. Der Bildungspartner zahlt Honorare in einer Mindesthöhe der TVöD-Arbeitgeberkosten, Entgeltgruppe 9b, wenn in Ausnahmefällen ersatzweise Honorarkräfte eingesetzt werden (s. a. Fußnote 1, S. 3).
25. Alle Partner verpflichten sich zur stetigen Qualitätsentwicklung und Reflexion der Programmumsetzung und zur permanenten Weiterbildung der Lehrkräfte.
26. Kommune, Grund-/Förderschule und Bildungspartner unterbreiten den teilnehmenden Kindern nach Abschluss des JeKits-Programms geeignete Anschlussangebote an weiterführenden Schulen oder innerhalb der jeweiligen kommunalen Bildungslandschaft.

Informationen zu Unterrichts- umfang und -struktur in JeKits

JeKits 1:

Instrumente	Tanzen	Singen
-------------	--------	--------

- Jedes Kind erhält pro Woche 1 Unterrichtsstunde à 45 Minuten im Klassenverband.
- Der Unterricht wird von einem Tandem bestehend aus einer Lehrkraft der Grundschule und einer Lehrkraft des Bildungspartners erteilt.
- Der Unterricht findet innerhalb der Stundentafel statt. Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenfrei.

JeKits 2 bis JeKits 4:

Instrumente	Tanzen	Singen
<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Kind erhält 2 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten pro Woche. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Kind erhält 60 bis 90 Minuten Unterricht pro Woche. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Kinder erhält 45 bis 90 Minuten Unterricht pro Woche.

- Der Unterricht wird von Lehrkräften des Bildungspartners erteilt.
- Der Unterricht findet nach Möglichkeit in den Randstunden des Regelschulbetriebs statt. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenpflichtig.
- Die Unterrichtsgruppen können jahrgangshomogen oder jahrgangsheterogen gebildet werden.
- Neben dem wöchentlichen Unterrichtsangebot ist das zeitweise Bündeln von Stunden für intensivere Arbeitsphasen im Block möglich. Der Blockunterricht soll aber nicht den ganzen Unterricht ausmachen.
- Im Schwerpunkt Instrumente ist für Partnerunterricht (2er-Gruppe) eine Reduzierung des Instrumentalunterrichts auf 30 Minuten möglich.
- Der Einsatz einer zweiten Lehrkraft in den Stunden des gemeinsamen Singens, Tanzens oder Musizierens ist jederzeit möglich.
- Je nach Unterrichtsformat können die Teilnahmebeiträge variieren.

Instrumente	Tanzen	Singen
Maximalbeiträge für JeKits 2: <ul style="list-style-type: none"> • 29 € im Monat / 348 € im Jahr Maximalbeiträge für JeKits 3 und JeKits 4: <ul style="list-style-type: none"> • 39 € im Monat / 468 € im Jahr 	Maximalbeiträge für JeKits 2 bis JeKits 4: <ul style="list-style-type: none"> • 19 € im Monat / 228 € im Jahr • 12 € im Monat / 144 € im Jahr bei 60 Minuten Unterricht 	Maximalbeiträge für JeKits 2 bis JeKits 4: <ul style="list-style-type: none"> • 16 € im Monat / 192 € im Jahr • 10 € im Monat / 120 € im Jahr bei 60 Minuten Unterricht • 8 € im Monat / 96 € im Jahr bei 45 Minuten Unterricht
Bei besonders aufwändigen Unterrichtskonzepten ist die Erhebung von Zusatzbeiträgen möglich, jedoch darf der Gesamtbeitrag je Kind und Monat 29 € nicht übersteigen.		

Unterrichtsformate

JeKits 2 bis JeKits 4

Instrumente	Tanzen	Singen
<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht in einer Instrumentalgruppe und Gemeinsames Musizieren <p>Formate für das gemeinsame Musizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Modul Ensemble Tutti Ein großes Ensemble mit allen Kindern und Instrumenten ➤ Modul kleines Ensemble Mehrere nach Bedarf zusammengestellte kleinere Ensembles ➤ Modul Kombination Tutti / kleines Ensemble ➤ Modul Interdisziplinäres Angebot ➤ Modul Individuelles Angebot* 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht im Tanzensemble • Erweiterte Unterrichtsangebote <p>Formate für Erweiterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Modul Tanz Stile mit einer zweiten Lehrkraft, die ggf. einen anderen Tanzstil vermittelt. ➤ Module Tanz sehen und Bühne erleben u. a. Besuch von Tanzveranstaltungen und Kulturinstitutionen nach regionalen Möglichkeiten ➤ Modul Interdisziplinäres Angebot ➤ Modul Individuelles Angebot* 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Singen <p>Formate für das gemeinsame Singen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Modul Vokalensemble ➤ Modul Ensemble + Unterricht im Vokalensemble ergänzt um Stimmbildung / Musical / Band / Musiktheater / ... ➤ Modul Interdisziplinäres Angebot ➤ Modul Individuelles Angebot*

* Das Modul Individuelles Angebot erfordert einen besonderen Antrag.

JeKits 2 im Klassenverband – nur auf Antrag:

Instrumente	Tanzen	Singen
<ul style="list-style-type: none"> • JeKits Elementar • Ergänzender Instrumentalunterricht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • JeKits Tanzklasse • Ergänzende Angebote möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • JeKits Chorklasse • Ergänzende Angebote möglich

Jedes Kind erhält pro Woche 1 Unterrichtsstunde à 45 Minuten im Klassenverband.

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterricht im Tandem einer Lehrkraft der Grundschule und einer Lehrkraft des Bildungspartners, von zwei Lehrkräften des Bildungspartners oder nur von einer Lehrkraft des Bildungspartners erteilt werden.
- Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenfrei.
- Das Angebot ersetzt nicht den regulären schulischen Musik- oder Sportunterricht.
- Eine Einbindung in die Studentafel ist möglich, aber nicht erforderlich.
- Ein ergänzendes, kostenpflichtiges Unterrichtsangebot für Kinder, die an einer Vertiefung interessiert sind, ist möglich (z. B. Instrumental- oder Stimmbildungsgruppe, jahrgangsübergreifendes Tanz- oder Vokalensemble).

Förderstruktur

Die Förderung erfolgt mit einer zu Jahresbeginn festgesetzten Jahreswochenstundenpauschale.

- Alle auf Seite B1 und B2 aufgeführten Unterrichtsformate können im Rahmen der zugewiesenen Pauschalmittel umgesetzt werden. Ist die Realisation nicht auskömmlich, können bzw. müssen Eigen- oder Drittmittel eingesetzt werden.
- Alle Einnahmen aus JeKits-Teilnahmebeiträgen (sowie ggf. eingenommene BuT-Mittel) sind vollständig zur Finanzierung des Programms einzusetzen.
- Pauschalmittel, die nicht für JeKits-Unterricht oder andere förderfähige Maßnahmen zur Durchführung des Programms verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- Im Folgenden sind die Einsatzmöglichkeiten der geförderten Jahreswochenstunden im JeKits-Unterricht beschrieben. Förderfähige JeKits-Maßnahmen außerhalb des JeKits-Unterrichts, wie z. B. Besuche externer Kulturveranstaltungen oder Abschlussaufführung der JeKits-Kinder, sind erst dann einzubeziehen, wenn der JeKits 1-Unterricht in der Klasse und der Ensemble-Unterricht in JeKits 2 bis JeKits 4 sichergestellt sind.

JeKits 1:

Instrumente	Tanzen	Singen
-------------	--------	--------

- 1 Jahreswochenstunde pro Klasse an Grundschulen oder Lerngruppe an Förderschulen; bei jahrgangsübergreifendem Lernen ist die Gesamt-Zügigkeit der Schule maßgebend.

JeKits 2 bis JeKits 4:

Instrumente	Tanzen	Singen
1 Jahreswochenstunde je Instrumental-Ensemble über alle Jahrgangsstufen	1 Jahreswochenstunde je Tanzensemble über alle Jahrgangsstufen, maximal 2 JWS pro Schule	1 Jahreswochenstunde je Vokalensemble über alle Jahrgangsstufen, maximal 2 JWS pro Schule

- Es gibt keine zahlenmäßigen Vorgaben für die Ensemblebildung. Die tatsächliche Einrichtung von (zusätzlichen) Ensembles hat keine Auswirkung auf das zu Jahresbeginn mitgeteilte geförderte Jahreswochenstunden-Kontingent. Im Schwerpunkt Singen soll ein Ensemble nur geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen (z. B. wegen Altersdifferenzierung) geschieht.
- Das Unterrichten der Ensembles im Lehrkräfte-Team des Bildungspartners ist der Teilung der Gruppen hinsichtlich der Förderung gleichgestellt.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die rechtsverbindliche Bestätigung zur Mittelverwendung sind Kürzungen der Unterrichtsdauer, wie sie in den Schwerpunkten Tanzen und Singen möglich sind, anteilig bei der (internen) Kostenaufstellung zu berücksichtigen.